

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**141. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003**

**Hier: Teilstrom 1, Abwasser der Linde Gas Produktion GmbH & Co KG,
Teilstrom 31, Abwasser der UPM Biochemicals GmbH
Teilstrom 30, Abwasser der Greiner GmbH
Teilstrom 2, Abwasser der MinAscent Leuna Productions GmbH
Teilstrom 9, Abwasser der Leuna Carboxylation Plant (LCP) GmbH**

Halle (Saale), 20.12.2023

Ihr Zeichen: SI/U Teichmann-Bro

Mein Zeichen:

405.6-62631-88-04-23

Bearbeitet von:

██████████@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Grund Ihrer Anträge vom 01. September 2023, 27. Oktober 2023 und 14.
November 2023 und den Ergebnissen der Anhörung vom 20. Dezember 2023
ergeht nachfolgender

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**141. Änderungsbescheid
(Az.: 405.6-62631-88-04-23)**

zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung
vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert
durch den 135. Änderungsbescheid vom 12. Dezember 2023.

Die Änderungen betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 1 „Teilstrom Abwasser der
Linde Gas Produktion GmbH & Co KG“, Ziffer 2 „Teilstrom Abwasser der
MinAscent Leuna Productions GmbH“, Ziffer 9 „Teilstrom Abwasser der Leuna
Carboxylation Plant (LCP) GmbH“, Ziffer 30 „Teilstrom Abwasser der Greiner
GmbH“, und Ziffer 31 „Teilstrom Abwasser der UPM Biochemicals GmbH“.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

A.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden wird folgendes festgelegt:

- a) Antragsgemäß erfolgt unter Ziffer 1.1.2 die Änderung der Befristung für das Abwasser aus der Durchlaufkühlung der Linde Gas Produktion GmbH & Co KG.
- b) Antragsgemäß erfolgt unter Ziffer 2.1 die Änderung der abflusswirksamen Fläche für Niederschlagswasser der MinAscent Leuna Production GmbH sowie eine redaktionelle Anpassung des Teilstromes 2.
- c) Antragsgemäß erfolgt unter Ziffer 9.1.3 die Änderung der abflusswirksamen Fläche für Niederschlagswasser der Leuna Carboxylation Plant (LCP) GmbH.
- d) Antragsgemäß erfolgt unter Ziffer 30.1.1 die Änderung der Befristung für das Abwasser aus der Durchlaufkühlung der Greiner GmbH.
- e) Antragsgemäß erfolgt unter Ziffer 31.1.1 die Änderung der Befristung und der Ableitungsmenge für das Deionat- und Kondensatwasser aus Anlagenspülungen der UPM Biochemicals GmbH & Co KG.

Alle übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

IV.

Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und abgaberechtliche Festlegungen

1. Teilstrom Abwasser der Linde Gas Produktion GmbH & Co KG

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG werden folgende Festlegungen getroffen:

1.1 Art und Umfang der Benutzung

....

1.1.2 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser der Durchlaufkühlung (Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, befristet bis zur dauerhaften Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes WT I *)	250 m ³ /h 6.000 m ³ /d	Straße 12 und E1.5 → HK I

*) Die dauerhafte Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes WT I erfolgt im Zusammenhang mit dem für 2024 angekündigten Produktionsbeginn der UPM-Bioraffinerie.

2. Teilstrom Abwasser der MinAscent Leuna Productions GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der MinAscent Leuna Production GmbH werden folgende Festlegungen getroffen:

2.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung Bau 4215 über Straße C/6 und HK I (E 15.1)	130 m ³ /h 3.120 m ³ /d
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung Bau 4219 über Straße D/6 Ost und HK I (E 15.2)	130 m ³ /h 3.120 m ³ /d
biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der Kleinkläranlage südwestlich Bau 4208 über Straße D/5 und HK I (E 15.4)	< 8 m ³ /d
Niederschlagswasser von ca. 21.810 m ² befestigten, unbelasteten Flächen über die Einleitstellen: Straße C/5 Bau 4222 (E 15.7), Straße C Westseite Bau 4203 (E.15.6), Straße C/6 West (E 15.3), Straße C/6 Ost (E 15.1), Straße D/6 Ost (E 15.2) und D/6 West (E 15.5) in den HK I	218,10 l/s

An den Einleitstellen E 15.1 und E 15.2 beträgt die höchstmögliche Einleitung bezogen auf die Mischung von Kühl- und Niederschlagswasser jeweils max. 130 m³/h und 3.120 m³/d.

2.2 Anforderungen an die Einleitung

2.2.1 Anforderungen an das Kühlwasser

Am Ablauf des Kühlwassers aus der Durchlaufkühlung gelten folgende Anforderungen:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

2.2.2 Anforderungen an das Sanitärabwasser

Am Ablauf der Kleinkläranlage Bau 4208 sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
CSB	150 mg/l	qStP
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	40 mg/l	qStP

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst

nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

2.3 Probenahmestelle

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Kleinkläranlage Bau 4208	1500325039

2.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Es sind keine abgaberechtlichen Festlegungen erforderlich.

9. Teilstrom Abwasser der Leuna Carboxylation Plant (LCP) GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal IV (HK IV) angeschlossenen Gebietes der Carboxylierungsanlage der LCP GmbH werden folgende Festlegungen getroffen:

9.1 Art und Umfang der Benutzung

...

9.1.3 Unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
ca. 1.077 m ²	10,77 l/s	Seitenkanal 14, Bau 7625, E41.1 → HK IV

30. Teilstrom Abwasser der Greiner GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes der Greiner GmbH werden folgende Festlegungen getroffen:

30.1 Art und Umfang der Benutzung

30.1.1 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus der Durchlaufkühlung

(Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, befristet bis zur dauerhaften Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes WT I *)	95 m ³ /h 2.280 m ³ /d	Seitenkanal Str. 12, E60.2 → HK I

*) Die dauerhafte Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes WT I erfolgt im Zusammenhang mit dem für 2024 angekündigten Produktionsbeginn der UPM-Bioraffinerie.

31. Teilstrom Abwasser der UPM Biochemicals GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der UPM Biochemicals GmbH werden folgende Festlegungen getroffen:

31.1 Art und Umfang der Benutzung

31.1.1 Sonstiges Abwasser

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Unbelastetes Deionat- und Kondensatwasser aus Anlagenspülungen, befristet bis zum 31.12.2024 bzw. bis zur Inbetriebnahme der UPM-Bioraffinerie	1.000 m ³ /h 24.000 m ³ /d	E59.1 → HK I

B. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

C. Begründung

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 135. Änderungsbescheid vom 12. Dezember 2023 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der hier getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in die Hauptkanäle auch Abwasser eingeleitet wird, das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) im Zuständigkeitsbereich des LVwA liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Auf der Grundlage Ihrer Anträge vom 01. September 2023, 27. Oktober 2023 und 14. November 2023 sowie den Ergebnissen der Anhörung vom 20. Dezember 2023 ergeht gemäß §§ 8, 9, 13 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 141. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Diese Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht in den Punkten a), d) und e) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zukünftigen Produktionsbeginn der Bioraffinerie der UPM Biochemicals GmbH bzw. der dafür erforderlichen Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes WT I der InfraLeuna GmbH.

In den Punkten b) und c) wird jeweils die Änderung der abflusswirksamen Fläche für Niederschlagswasser vorgenommen. Darüber hinaus wurde der Teilstrom 2 an die neue Struktur der wasserrechtlichen Erlaubnis angepasst.

Zu den Festlegungen im Einzelnen:

Mit dem 127. und dem 134. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurde für die Teilströme 1 (Linde) und 30 (Greiner) jeweils der Weiterbetrieb der vorhandenen Durchlaufkühlung bis zum 31.12.2023 erlaubt. Vorgesehen ist die langfristige Versorgung beider Betriebe mit dem Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk WT I der InfraLeuna GmbH als Kleinabnehmer.

Das Rückkühlwerk WT I wurde vorrangig zur Versorgung der Bioraffinerie der UPM Biochemicals GmbH mit Kühlwasser errichtet. Da die Inbetriebnahme der Bioraffinerie nunmehr erst für 2024 angekündigt worden ist, wird auch die Abnahme von Kühlwasser aus dem RKW WT I durch den Großabnehmer UPM erst 2024 erfolgen.

Der Betrieb des RKW allein für die Kleinabnehmer ist wirtschaftlich nicht vertretbar, so dass deren zukünftige Versorgung mit Kühlwasser auf den Zeitpunkt des Produktionsbeginns der Bioraffinerie und der damit verbundenen dauerhaften Inbetriebnahme des RKW WT I gelegt wird. Die Befristungen für die Teilströme 1 und 30 sind daher an den dauerhafte Betrieb des RKW WT I geknüpft worden.

Adäquat dazu ist die beantragte Erhöhung der Ableitungsmenge von unbelastetem Deionat- und Kondensatwasser aus Anlagenspülungen der Bioraffinerie in den Hauptkanal I zu sehen.

Mit zunehmender Verfügbarkeit von Anlagenteilen sind in Vorbereitung der Inbetriebnahme der Anlage größere Wassermengen für Dichtheits- und Druckprüfungen von Behältern und Rohrleitungen erforderlich. Antragsgemäß wird bis zum 31.12.2024 bzw. bis zur Inbetriebnahme der Bioraffinerie die Erhöhung der Ableitungsmenge von unbelastetem Deionat- und Kondensatwasser erlaubt.

Für die Firma MinaAscent (Teilstrom 2) vergrößert sich infolge der Errichtung eines neuen Lageplatzes die Fläche auf der unbelastetes Niederschlagswasser anfällt und abgeleitet werden muss um 416 m².

Aufgrund Ihres Schreibens vom 01. September 2023 ergab die Aktualisierung der Datenlage für den Flächen-Altbestand eine Abweichung von der bisher festgelegten Fläche von 12.075 m² auf nunmehr 21.394 m², die als abflusswirksam ausgewiesen wird.

Daraus resultiert eine Gesamtfläche von 21.810 m², die für den Teilstrom 2 unter Ziffer 2.1 neu zu regeln war.

Darüber hinaus erfolgte infolge der beantragten Änderung eine redaktionelle Anpassung des Teilstromes 2 an die Struktur der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Firma LCP (Teilstrom 9) beabsichtigt die Rampenanlage der Verladestelle zu erweitern. Hierfür werden 77 m² unbefestigte Fläche überbaut. Das auf dieser Fläche anfallende, unbelastete Niederschlagswasser soll über die vorhandene Einleitstelle E 41.1 in den Seitenkanal 14 und den Hauptkanal IV in die Saale eingeleitet werden.

Damit erhöht sich die unter Ziffer 9.1.3 festzulegende, abflusswirksame Fläche von 1.000 m² auf 1.077 m².

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihre Anträge vom 01. September 2023, 27. Oktober 2023 und 14. November 2023 haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S.384)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
- Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- LAWA Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung 16./17. März 2017 in Karlsruhe (unter nachträglicher Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.

Februar 2017, Az. 7 A 2.15 „Elbvertiefung“) Ständiger Ausschuss der LAWA - Wasserrecht
(LAWA-AR)

Veröffentlichung im Internet